Beitrags- und Meldepflichten zur gesetzlichen Rentenversicherung

Beiträge

Den Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung muss der/die *Selbstständige allein* tragen. Für die Berechnung des Beitrages kann man zwischen zwei Alternativen wählen:

- *Regelbeitrag* nach der sog. Bezugsgröße
- *einkommensgerechter Beitrag* nach dem Gewinn

Der *Regelbeitrag* errechnet sich aus der sog. *Bezugsgröße*; für das Jahr 2025 beträgt er z. B. 18,6 % von 3.745 €/ Monat, also 696,57 €/ Monat. Selbstständige, die den Regelbeitrag zahlen, müssen ihr tatsächliches Arbeitseinkommen gegenüber der Deutschen Rentenversicherung nicht nachweisen. Existenzgründer*innen haben das Recht, bis zum Ablauf von drei Kalenderjahren nach dem Jahr der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit nur den halben Regelbeitrag zu zahlen.

Der*Die Selbstständige kann auch niedrigere oder höhere Beiträge zahlen, wenn er*sie ein von der Bezugsgröße abweichendes niedrigeres oder höheres Arbeitseinkommen nachweist (*einkommensgerechter Beitrag*). Das Arbeitseinkommen ist hierbei der nach den allgemeinen Vorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus der versicherungspflichtigen selbstständigen Tätigkeit. Der Beitragsberechnung ist jedoch mindestens ein Gewinn in Höhe von 603 €/Monat zu Grunde zu legen; d. h. für das Jahr 2026 beträgt der Mindestbeitrag 18,6 % von 603 €, also 112,16 €/Monat.

Meldepflicht

Selbstständig tätige Lehrer*innen und Erzieher*innen sowie Selbstständige mit einem Hauptauftraggeber müssen sich innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit bei der Deutschen Rentenversicherung melden.

Achtung: *Wer dieser Meldepflicht nicht nachkommt, riskiert eine Geldbuße von bis zu 2.500 € und Nachzahlungen für bis zu 30 Jahre!*

Details

Autor:
Dietmar Fischer

zuletzt aktualisiert:
Februar 2025